

Hinweise

zur Urlaubsberechnung nach § 5 Bremische Urlaubsverordnung

Sie haben eine Änderung der Wochenarbeitszeit oder eine Änderung der Verteilung der Arbeitszeit (im Folgenden: eine Arbeitszeitveränderung) beantragt.

Ich bitte Sie folgende Hinweise zur Urlaubsberechnung zur Kenntnis zu nehmen:

- Die Berechnung des Urlaubsanspruchs erfolgt seit dem 01.06.2024 **werterhaltend und taggenau**. Das heißt, er wird in Abschnitten betrachtet und jedem einzelnen Urlaubstag wird ein taggenauer Wert – entsprechend der zu leistenden Arbeitszeit – zugeschrieben.

Beispiel: A. arbeitet 40 Stunden an 5 Tagen die Woche und daher durchschnittlich 8 Stunden täglich. Ein Urlaubstag erhält daher ebenfalls einen Wert von 8 Stunden.

- Bei der Betrachtung in Abschnitten wird der Erholungsurlaub dem Zeitraum **seiner Entstehung** und dem damit verbundenen Beschäftigungsumfang **zugerechnet**. Bei einer Änderung der Arbeitszeit kann es dazu kommen, dass Urlaub beispielsweise in Vollzeit erworben wurde aber erst in Teilzeit genommen wird.

*Beispiel: A. reduziert die Arbeitszeit am 01.07. A. arbeitet anschließend 20 Stunden an 5 Tagen die Woche und daher durchschnittlich 4 Stunden täglich. Ein Urlaubstag erhält daher ebenfalls einen Wert von 4 Stunden. Bis zum 30.06. sind aber schon 15 Tage Urlaubsansprüche **entstanden**, denen ein Wert von 8 Stunden **zugerechnet** wird. Der Wert des Urlaubsanspruches, der ab dem 01.07. entsteht, ist daher 4 Stunden geringer als zuvor. Ein einzelner Urlaubstag, der zuvor einen Wert von 8 Stunden hatte, ergibt daher nun zwei Urlaubstage mit je einem Wert von 4 Stunden. Der Wert des Urlaubs bleibt nach der Umrechnung daher erhalten.*

- Die Berechnung des Urlaubsanspruchs kann **immer erst am ersten Tag der Arbeitszeitveränderung** erfolgen, da im Vorfeld nicht sicher ist, wie viel Urlaub bereits in Anspruch genommen wurde. *Vorher kann ein Urlaubstag noch kurzfristig beantragt oder beantragter Urlaub kann (zum Beispiel wegen einer Dienstunfähigkeit) nicht in Anspruch genommen werden.*
- Dies gilt **auch bei mehreren Arbeitszeitveränderungen im Kalenderjahr**. Das heißt, auch wenn bereits bekannt ist, dass zum Beispiel eine Arbeitszeitreduzierung vom 01.03. bis 30.09. bewilligt wird, muss der Urlaubsanspruch am 01.03. und am 01.10. Neuberechnet werden.
- **Diese Art der Berechnung kann sowohl dazu führen, dass der Urlaubsanspruch sich erhöht, aber auch dazu führen, dass Urlaubstage gekürzt werden.**
- Seit dem 01.11.2024 besteht eine neue Regelung zum Mindesturlaubsanspruch. Diese Regelung bewirkt, dass, sofern die Arbeitszeit immer nur erhöht wird, der Jahresurlaubsanspruch nie geringer wird. Sofern die Arbeitszeit immer nur reduziert wird, werden sich die Urlaubstage in der Regel erhöhen.
- Lediglich bei mehreren Arbeitszeitveränderungen, die Erhöhungen und Reduzierungen umfassen, kann es zu Kürzungen kommen. Diese können vermieden werden, wenn der Urlaubsanspruch im jeweiligen Entstehungszeitraum genommen wird.

Beispiel: A. hat bis zum 30.06. die gesamten 15 Tage Urlaub, die für einen Zeitraum von sechs Monaten entstehen, in Anspruch genommen. Nach der Arbeitszeitänderung am 01.07. ist keine Neuberechnung erforderlich, weil der Urlaub in dem Zeitraum genommen wurde, in dem dieser entstanden ist.

Die Berechnung erfolgt anders als bei Tarifbeschäftigten in Arbeitszeit und nicht als finanzieller Wert. Die Urlaubsberechnung hat keine Auswirkungen auf die Besoldung.

Berechnungsbeispiele können der Anlage 1 - Rundschreiben 13/2024 entnommen werden.